

Aufsichtspflicht im Verein

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Betreuer und Übungsleiter haben die Aufsicht über ihnen anvertraute minderjährige Personen wahrzunehmen. Dies gilt etwa bei Training und Kursen, aber auch bei Fahrten und Reisen. Diese Aufsichtspflicht nehmen Betreuer/Übungsleiter im Auftrag des Vereins wahr. Sie sind sowohl dem Verein wie den anvertrauten Personen und deren Eltern (Sorgeberechtigte) gegenüber rechtlich verantwortlich und haftbar. Die Aufsicht soll verhindern, dass die Minderjährigen sich selbst oder andere schädigen.

Der Vereinsvorstand hat die Aufgabe und Pflicht, die Aufsichtspersonen gewissenhaft auszuwählen und dabei zu prüfen, ob sie nach ihrer charakterlichen und fachlichen Eignung die an sie gestellten Aufgaben aller Voraussicht nach ordnungsgemäß erfüllen werden. Nachdem er die Auswahl getroffen hat, muss der Vorstand sich zumindest stichprobenartig davon überzeugen, ob die beauftragten Personen in der Praxis ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen (Kontrolle). Hat der Vorstand Anlass zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Aufsichtsführung, muss er unverzüglich eingreifen. Kommt es zu einem Schaden und ist hierfür die Auswahl- oder Kontrollpflicht des Vorstands (mit)ursächlich, führt dies zur Haftung des Vereins und eventuell auch einzelner, zuständiger Vorstandsmitglieder (Organisationsverschulden). Entscheidend bei der Auswahl der Betreuungspersonen ist immer deren individuelle Eignung. Eine Lizenz oder Ausbildung ist nicht unbedingt erforderlich. Allerdings darf der Vorstand sich eher auf die Eignung der Aufsichtsperson verlassen, wenn diese besondere Fähigkeiten durch bestimmte Schulungen erworben hat.

Rahmenbedingungen der Aufsichtsführung sind z.B. beim Minderjährigen: Entwicklungsstand, Eigenschaften, Einsichtsfähigkeit, bisheriges Verhalten, Krankheiten; bei den äußeren Gegebenheiten: besondere Gefahren, bestehende Vorsichtsmaßnahmen, Zustand von Geräten und Örtlichkeiten, Gruppengröße und -zusammensetzung; beim Aufsichtspflichtigen: Ausbildung, Fähigkeiten und Erfahrungen. Nach diesen Rahmenbedingungen richten sich die konkreten Aufsichtsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund steht am Anfang jeder Aufsichtsführung die eingehende Kommunikation und Absprache mit den Eltern über Beginn und Ende der Aufsicht des Betreuers/Übungsleiters und die Frage, wie die Kinder und Jugendlichen – je nach Alter – den Heimweg antreten (Werden sie gebracht und abgeholt oder gehen sie den Weg ohne Eltern?). Weiter müssen etwaige Krankheiten oder einzunehmende Medikamente abgefragt werden. Auch ist die Kommunikation für Notfälle sicher zu stellen.

Es liegt leider in der Natur der Sache, dass die im Einzelfall gebotenen Aufsichtsmaßnahmen oft erst im Nachhinein bestimmt werden können. Nach der Rechtsprechung bestimmt sich der Umfang der Aufsicht über Minderjährige nach Alter, Eigenart und Charakter, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was vernünftige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind bzw. Schädigungen des Kindes zu verhindern. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass aufsichtsführende Personen unbedingt für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen sollten.